



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. Dezember 2012 (05.12)  
(OR. en)

17165/12

Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0130 (COD)

JUSTCIV 348  
COPEN 265  
CODEC 2900

## VERMERK

des Vorsitzes

für den Rat

Nr. Komm.dok.: 10613/11 JUSTCIV 143 COPEN 123 CODEC 889

Nr. Vordok.: 16615/12 JUSTCIV 342 COPEN 258 CODEC 2766 ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen  
– Allgemeine Ausrichtung

## I. EINLEITUNG

1. Mit Schreiben vom 20. Mai 2011 hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen übermittelt.
2. Das Vereinigte Königreich und Irland haben eine Mitteilung gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemacht und werden sich daher an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen.

3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar sein wird.
4. Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Zu Informationszwecken sind bereits informelle Gespräche mit dem Europäischen Parlament geführt worden, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
5. Der Verordnungsvorschlag gehört zu einem Legislativpaket, mit dem die Rechte der Opfer in der Europäischen Union gestärkt werden sollen. Da es in den Mitgliedstaaten in diesem Bereich unterschiedliche Rechtstraditionen gibt, soll mit diesem Verordnungsvorschlag, der sich auf Schutzmaßnahmen in Zivilsachen erstreckt, die Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung<sup>1</sup> ergänzt werden, die Schutzmaßnahmen in Strafsachen zum Gegenstand hat. Ein weiteres Element dieses Pakets ist die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten<sup>2</sup>.
6. Die Gruppe "Zivilrecht" (Schutzmaßnahmen) hat den Verordnungsvorschlag seit seiner Übermittlung durch die Kommission regelmäßig in ihren Sitzungen geprüft.
7. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 27. April 2012 Leitlinien für einen umfassenden Ansatz und eine vereinfachte, schnelle und effiziente Regelung für die Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen angenommen. Diese Vorgaben haben den Weg für die weitere Arbeit zu dem Verordnungsvorschlag geebnet.

---

<sup>1</sup> ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2.

<sup>2</sup> ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

8. Bei den Beratungen während des zweiten Halbjahres 2012 wurden erhebliche Fortschritte zu dem Text erzielt. Während sich bei dem verfügenden Teil und den wichtigsten Erwägungsgründen der künftigen Verordnung inzwischen ein weitgehendes Einvernehmen abzuzeichnen beginnt, müssen die übrigen Erwägungsgründe und die Anhänge noch weiter erörtert werden.
9. Angesichts dieser Fortschritte hat der Vorsitz dem AStV am 30. November 2012 einen Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung vorgelegt; der AStV hat das Kompromisspaket gebilligt, das dem Rat (JI) auf seiner Tagung am 6./7. Dezember 2012 unterbreitet werden soll<sup>3</sup>.
10. Der Rat wird ersucht,
  - a) das Kompromisspaket zu dem Entwurf der allgemeinen Ausrichtung in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung zu billigen und
  - b) den Auftrag zu erteilen, die Arbeiten an der künftigen Verordnung auf Fachebene zum Abschluss zu bringen.

---

<sup>3</sup> Dabei wird davon ausgegangen, dass der Text der Artikel in einigen Sprachfassungen noch geringfügige technische und terminologische Änderungen erfahren kann und zu einem späteren Zeitpunkt in jedem Fall von den Rechts- und Sprachsachverständigen zu überarbeiten sein wird.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG (EU) NR. .../2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES  
RATES**

**vom ...**

**über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, e und f,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
(...)<sup>4</sup>

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>5</sup>,

1) in Erwägung nachstehender Gründe:

(...)<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Auf Stellungnahmen von Einrichtungen, die nicht in der Rechtsgrundlage aufgeführt sind, wird in den Erwägungsgründen Bezug genommen werden.

<sup>5</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ....

<sup>6</sup> Die Erwägungsgründe, mit Ausnahme derer, die in den Fußnoten zu Artikeln enthalten sind, werden später überarbeitet. Die Anhänge, die die Bescheinigungen enthalten, werden ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

# KAPITEL I

## Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (...)

### *Artikel 0*

#### *Gegenstand*

Zweck dieser Verordnung ist es, Vorschriften für einen einfachen und schnellen Mechanismus zur Anerkennung von Schutzmaßnahmen festzulegen, die in einem Mitgliedstaat in Zivilsachen angeordnet wurden.

### *Artikel 1*

#### *Anwendungsbereich*

1. Diese Verordnung gilt für (...) Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, die eine Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 (...) angeordnet hat<sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> Die folgenden Erwägungsgründe werden eingefügt:

*"Der Geltungsbereich dieser Verordnung fällt unter die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen im Sinne von Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.*

*Diese Verordnung sollte für Schutzmaßnahmen gelten, die in Zivilsachen angeordnet werden, und erstreckt sich somit nicht auf Schutzmaßnahmen in Strafsachen, die durch die Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung abgedeckt werden sollten.*

*Der Begriff Zivilsachen sollte autonom ausgelegt werden, im Einklang mit den Grundsätzen des Unionsrechts. Zur Beurteilung des zivilrechtlichen Charakters einer Schutzmaßnahme sollte es unerheblich sein, ob eine straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Behörde die Schutzmaßnahme anordnet.*

*Diese Verordnung trägt den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten Rechnung und berührt nicht das auf nationaler Ebene geltende System für die Anordnung von Schutzmaßnahmen. Diese Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ihre nationalen Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass sie Schutzmaßnahmen in Zivilsachen anordnen.*

*Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollten Schutzmaßnahmen, die in einem Mitgliedstaat in Zivilsachen angeordnet werden, in einem anderen Mitgliedstaat als zivilrechtliche Maßnahme im Einklang mit dieser Verordnung anerkannt werden.*

*Diese Verordnung behandelt ausschließlich die Anerkennung der im Rahmen einer Schutzmaßnahme auferlegten Verpflichtung. Diese Verordnung regelt nicht die Verfahren zur Durchführung oder Vollstreckung der Maßnahme. Sie behandelt auch keine potenziellen Sanktionen, die verhängt werden könnten, wenn im ersuchten Mitgliedstaat gegen die im Rahmen der Schutzmaßnahme angeordnete Verpflichtung verstößen wird. Die tatsächliche Vollstreckung sowie etwaige Sanktionen richten sich nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts und insbesondere dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung müssen die Mitgliedstaaten jedoch dafür Sorge tragen, dass gemäß dieser Verordnung anerkannte Schutzmaßnahmen im ersuchten Mitgliedstaat wirksam werden können."*

2. Diese Verordnung gilt für grenzüberschreitende Fälle. Im Sinne dieser Verordnung ist ein "grenzüberschreitender Fall" ein Fall, in dem die Anerkennung einer Schutzmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat beantragt wird.
3. Diese Verordnung gilt nicht für Schutzmaßnahmen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 fallen<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt:

*"Diese Verordnung sollte keinen Einfluss auf die Funktionsweise der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel-IIa-Verordnung) haben. Entscheidungen, die gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung ergehen, sollten weiterhin gemäß der genannten Verordnung anerkannt und vollstreckt werden."*

## *Artikel 2*

### *Begriffsbestimmungen*

**Im Sinne** dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- 1) "Schutzmaßnahme" jede von der **Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats** gemäß **ihrem innerstaatlichen Recht angeordnete Entscheidung (...)** **ungeachtet** ihrer Bezeichnung, **mit der der gefährdenden Person eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen (...)** **auferlegt werden**, die dem Schutz einer **anderen Person** dienen, (...) **wenn** deren körperliche (...) oder seelische Unversehrtheit (...) gefährdet **sein könnte**: (...)<sup>9</sup>:

(...)

---

<sup>9</sup> Folgender Erwägungsgrund, in dem Beispiele genannt werden, wird eingefügt:

*"Diese Verordnung sollte für Schutzmaßnahmen gelten, die angeordnet werden, um eine Person zu schützen, wenn es ernsthafte Gründe zu der Annahme gibt, dass das Leben dieser Person, ihre körperliche oder seelische Unversehrtheit oder ihre Würde, ihre persönliche Freiheit, ihre Sicherheit oder ihre sexuelle Integrität in Gefahr ist, beispielsweise zur Verhütung jeder Form von geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt in engen Beziehungen wie körperliche Gewalt, Belästigung, sexuelle Angriffe, beharrliche Nachstellung, Einschüchterung oder andere Formen der indirekten Nötigung. Es ist hervorzuheben, dass diese Verordnung für alle Opfer gilt, und nicht nur für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt."*

- a) das Verbot oder die Regelung des Betretens bestimmter Örtlichkeiten, an denen die gefährdete Person wohnt, an denen sie arbeitet oder die sie aufsucht oder an denen sie sich regelmäßig aufhält; (...)<sup>10</sup>
  - b) das Verbot oder die Regelung jeglicher Form der Kontaktaufnahme – auch telefonisch, auf elektronischem Weg oder per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln – mit der gefährdeten Person; (...)
  - c) das Verbot oder die Regelung, sich der gefährdeten Person mehr als bis auf eine bestimmte Entfernung zu nähern, oder eine entsprechende Regelung, (...)
- (...)
- 2) "gefährdete Person" eine natürliche Person, die Gegenstand des Schutzes ist, der aufgrund einer Schutzmaßnahme gewährt wird;
  - 3) "gefährdende Person" eine natürliche Person, der eine oder mehrere der unter Nummer 1 genannten Verpflichtungen auferlegt wurden;

<sup>10</sup> In den Erwägungsgründen werden folgende Präzisierungen vorgenommen:  
*"Die durch diese Verordnung abgedeckten Schutzmaßnahmen sollten einer Person Schutz an ihrem Wohnort, ihrem Arbeitsort oder an jedem anderen Ort bieten, den sie regelmäßig aufsucht, wie z.B. dem Wohnort enger Verwandter oder der von ihrem Kind besuchten Schule oder Bildungseinrichtung.*  
*Unabhängig davon, ob dieser Ort oder die Ausdehnung der Fläche, der/die durch die Schutzmaßnahme abgedeckt wird, in der Schutzmaßnahme durch eine oder mehrere spezifische Anschriften oder einen bestimmten räumlichen Bereich, den die gefährdende Person nicht betreten darf (oder eine Kombination dieser beiden Kriterien) beschrieben ist, bezieht sich die Anerkennung des gewährten Schutzes auf den Zweck, den dieser Ort für die gefährdete Person hat, und nicht auf die genaue Anschrift.*  
*Daher, und sofern der Charakter und die wesentlichen Elemente der Schutzmaßnahme erhalten werden, sollte die zuständige Behörde im ersuchten Mitgliedstaat befugt sein, die Faktenangaben der Schutzmaßnahme – wie die Anschrift oder die Größe des räumlichen Bereichs, den die gefährdende Person nicht betreten darf – anzupassen, wenn diese Anpassung erforderlich ist, damit die Anerkennung der Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat praktisch wirksam wird. Die Art und der zivilrechtliche Charakter der Schutzmaßnahme dürfen jedoch durch eine solche Anpassung nicht berührt werden.*  
*Um die Anpassung einer Schutzmaßnahme zu erleichtern, sollte erforderlichenfalls in der Bescheinigung angegeben werden, ob die in der Schutzmaßnahme angegebene Anschrift den Wohnort, den Arbeitsort oder einen Ort, den die gefährdete Person regelmäßig aufsucht, darstellt. Außerdem sollte in der Bescheinigung der räumliche Bereich (ungefährer Radius rund um die spezifische Anschrift) angegeben sein, der für das der gefährdenden Person im Rahmen der Schutzmaßnahme auferlegte Verbot gilt."*

- 4) <sup>11</sup> "Ausstellungsbehörde" jede Justizbehörde oder jede andere Behörde, die ein Mitgliedstaat als für die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Sachverhalte zuständig benennt, sofern diese andere Behörde den Parteien Garantien hinsichtlich der Unparteilichkeit bietet und sofern die von ihr angeordneten Schutzmaßnahmen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig ist,
- a) von einem Gericht nachgeprüft werden können und
  - b) vergleichbare Wirkungen und Folgen haben wie eine Entscheidung einer Justizbehörde in derselben Sache;
- 5) "Ursprungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Schutzmaßnahme angeordnet wird;
- 6) "ersuchter Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung und gegebenenfalls Vollstreckung der Schutzmaßnahme beantragt wird.

### *Artikel 3*

(...)

---

<sup>11</sup> Folgender Erwägungsgrund sollte zur weiteren Präzisierung aufgenommen werden:  
*"Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Arten von Behörden, die in den Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen in Zivilsachen anordnen, sollte diese Verordnung – anders als in anderen Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit – für Entscheidungen sowohl der Gerichte als auch der Verwaltungsbehörden gelten, sofern Letztere Garantien insbesondere hinsichtlich ihrer Unparteilichkeit und des Rechts der Parteien auf gerichtliche Nachprüfung bieten. In keinen Fall sollten die Polizeibehörden als Ausstellungsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten."*

## KAPITEL II

### Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen

#### *Artikel 4*

##### *Anerkennung und Vollstreckung*

1. Eine in einem Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme (...) wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (...), **und ist dort (...) vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.**
- 1aa. Eine gefährdete Person, die in einem (...) Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend machen will, hat der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats Folgendes vorzulegen:
  - a) **eine Kopie der Schutzmaßnahme, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,**
  - b) die gemäß Artikel 5 im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung und
  - c) **erforderlichenfalls eine Transkription und/oder Übersetzung der Bescheinigung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder in eine andere von diesem Mitgliedstaat zugelassene Amtssprache der Europäischen Union.**
- 1a. Die Bescheinigung ist nur wirksam, soweit die **Schutzmaßnahme** vollstreckbar ist.

- 1b. **Ungeachtet einer längeren Gültigkeitsdauer der Schutzmaßnahme sind die Wirkungen der Anerkennung gemäß Absatz 1 auf sechs Monate befristet, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung<sup>12 13</sup>.**
2. Das Verfahren für die Vollstreckung von Schutzmaßnahmen (...) unterliegt dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

*Artikel 5  
Bescheinigung*

1. (nach Artikel 4 Absatz 1aa verschoben)
  2. Die Bescheinigung wird von der **Ausstellungsbehörde** des Ursprungsmitgliedstaats auf **Antrag der gefährdeten Person** (...) unter Verwendung des **gemäß Artikel 18 erstellten mehrsprachigen Standardformulars mit den in Artikel Y vorgesehenen Angaben** ausgestellt (...).
  3. (...)
- 3c.** Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

---

<sup>12</sup> In einem Erwägungsgrund wird hervorgehoben werden, dass diese Befristung der Wirkungen der Anerkennung wegen der Besonderheit des Gegenstands dieser Verordnung eine Ausnahme darstellt und nicht als Präzedenzfall für andere Rechtsakte in Zivil- und Handelssachen herangezogen werden kann.

<sup>13</sup> In den Erwägungsgründen werden folgende Präzisierungen vorgenommen:

*"Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte die Anerkennung die Gültigkeitsdauer der Schutzmaßnahme widerspiegeln."*

*In Anbetracht der unterschiedlichen Rechtslage in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Dauer von Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Verordnung voraussichtlich in der Regel in dringenden Situationen angewandt wird, sollte die Wirkung der Anerkennung im Rahmen dieser Verordnung ausnahmsweise auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab der Ausstellung der Bescheinigung beschränkt sein, unabhängig davon, ob die Schutzmaßnahme selbst (ob sie vorläufigen, befristeten oder unbefristeten Charakter hat) eine längere Gültigkeitsdauer hat.*

*In Fällen, in denen die Gültigkeitsdauer der Schutzmaßnahme über die in dieser Verordnung für die Wirkung der Anerkennung festgelegten sechs Monate hinausgeht, sollte diese zeitliche Beschränkung nicht das Recht der gefährdeten Person berühren, die Maßnahme gemäß jedem anderen EU-Schutzinstrument geltend zu machen oder eine nationale Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat zu beantragen."*

4. Auf Ersuchen der gefährdeten Person stellt die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats der gefährdeten Person unter Verwendung des mehrsprachigen Standardformulars eine Transkription und/oder Übersetzung der Bescheinigung aus<sup>14</sup>.

*Artikel 5a<sup>15</sup>*

*Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung*

1. Die Bescheinigung darf nur dann ausgestellt werden, wenn die gefährdende Person gemäß dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats von der Schutzmaßnahme in Kenntnis gesetzt worden ist.
2. Wurde die Schutzmaßnahme bei Nichteinlassung auf das Verfahren angeordnet, kann die Bescheinigung nur ausgestellt werden, wenn der gefährdenden Person das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt wurde oder wenn sie gegebenenfalls auf anderem Wege gemäß dem nationalen Recht rechtzeitig und in einer Weise über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, die es ihr erlaubt, Vorkehrungen für ihre Verteidigung zu treffen (...). (...)
3. Wenn eine Schutzmaßnahme im Rahmen eines Verfahrens angeordnet wurde, in dem die vorherige Unterrichtung der gefährdenden Person nicht vorgesehen ist (Ex parte-Verfahren), kann die Bescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn die gefährdende Person das Recht hatte, gegen die betreffende Schutzmaßnahme nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats einen Rechtsbehelf einzulegen<sup>16</sup>.

---

<sup>14</sup> Da das mehrsprachige Standardformular der Bescheinigung so gut wie keine Freitextfelder enthalten wird, könnte die Übersetzung oder Transkription somit in den meisten Fällen durch Verwendung des Standardformulars in der jeweiligen Sprache kostenfrei für die gefährdete Person erfolgen. In einem Erwägungsgrund wird ausgeführt, dass Kosten für eine Übersetzung, die über den Text des mehrsprachigen Standardformulars hinaus erforderlich wäre, nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats zugewiesen werden.

<sup>15</sup> In einem Erwägungsgrund wird erläutert werden, dass die im Rahmen dieser Verordnung verwendeten Methoden zur Unterrichtung der Parteien über Verfahrensakte oder andere Dokumente im Wege einer spezifischen Benachrichtigung oder durch andere Mittel nur für die Zwecke dieser Verordnung wegen der Besonderheit ihres Gegenstands gelten und nicht als Präzedenzfall für andere Rechtsakte in Zivil- und Handelssachen herangezogen werden können.

<sup>16</sup> In einem Erwägungsgrund wird ausgeführt werden, dass diese Bestimmung nicht vorsieht, dass die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen sein muss, bevor eine Bescheinigung ausgestellt werden kann, und dass diese Bescheinigung ausgestellt werden kann, sobald die Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedsstaat vollstreckbar ist.

## *Artikel 5b*

### ***Benachrichtigung der gefährdenden Person über die Bescheinigung***

1. Die **Ausstellungsbehörde** des Ursprungsmitgliedstaats unterrichtet die gefährdende Person über die **Bescheinigung und über die Tatsache, dass die Ausstellung der Bescheinigung die Anerkennung und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 1b die Vollstreckbarkeit der Schutzmaßnahme in allen Mitgliedstaaten zur Folge hat.**
- 2<sup>17</sup>. Wenn die gefährdende Person ihren Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat hat, so erfolgt die Benachrichtigung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Wenn die gefährdende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat oder in einem Drittstaat hat, erfolgt diese Benachrichtigung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg.  
Fälle, in denen die Anschrift der gefährdenden Person nicht bekannt ist oder in denen die gefährdende Person sich weigert, den Eingang der Benachrichtigung zu bestätigen, unterliegen dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.
3. Bei der Benachrichtigung der gefährdenden Person wird das Interesse der gefährdeten Person an einer Geheimhaltung ihres Aufenthaltsorts und anderer Kontaktdaten vor der gefährdenden Person gebührend berücksichtigt. Solche Angaben sollten der gefährdenden Person nicht mitgeteilt werden, es sei denn, sie sind für die Einhaltung bzw. Vollstreckung der Schutzmaßnahme erforderlich.

---

<sup>17</sup> Siehe Fußnote 12.

*Artikel Y*  
*Inhalt der Bescheinigung*

**Die Bescheinigung enthält die folgenden Informationen:**

- a) den Namen und die Anschrift/Kontaktangaben der Ausstellungsbehörde;**
- b) die Referenznummer der Akte;**
- c) das Ausstellungsdatum der Bescheinigung;**
- d) Angaben zu der gefährdeten Person: Name, Geburtsdatum und -ort, sofern verfügbar, und eine Anschrift für Zustellungen, gefolgt von einem deutlichen Hinweis, dass diese Anschrift der gefährdenden Person bekannt gemacht werden kann;**
- e) Angaben zu der gefährdenden Person: Name, Geburtsdatum und -ort, sofern verfügbar, Anschrift für Zustellungen;**
- f) alle für die Vollstreckung der Schutzmaßnahme erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich der Art der Maßnahme und der Verpflichtung, die der gefährdenden Person damit auferlegt wird, und unter Angabe der Funktion des Ortes und/oder des räumlichen Bereichs, den diese Person nicht betreten bzw. dem sie sich nicht nähern darf;**
- g) Dauer der Schutzmaßnahme;**
- h) Dauer der Wirkungen der Anerkennung gemäß Artikel 4 Absatz 1b;**
- i) eine Erklärung, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 5a erfüllt sind;**
- j) eine Belehrung der gefährdenden Person über die ihr gemäß den Artikeln 5 und 12 zustehenden Rechte;**
- k) zur leichteren Verweisung die Angabe des vollständigen Titels dieser Verordnung.**

*Artikel 6*  
*(nach Artikel 4 Absatz 1a verschoben)*

## *Artikel 7*

### *Berichtigung oder Rücknahme der Bescheinigung*

0. **Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3c wird die Bescheinigung auf Antrag einer der Parteien, der an die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats zu richten ist, oder von dieser Behörde von Amts wegen**
    - a) berichtet, wenn aufgrund eines Schreibfehlers eine Abweichung zwischen der Schutzmaßnahme und der Bescheinigung besteht<sup>18</sup>; oder
    - b) zurückgenommen, wenn sie unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß Artikel 5a und des Anwendungsbereichs dieser Verordnung eindeutig zu Unrecht erteilt wurde<sup>19</sup>.
  1. Das Verfahren für die Berichtigung oder die Rücknahme der Bescheinigung, einschließlich eines etwaigen Rechtsbehelfs gegen die Berichtigung oder die Rücknahme, unterliegt dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.
2. (nach Artikel 5 Absatz 3c verschoben)

## *Artikel X*

### *Hilfestellung für die gefährdete Person*

**Die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats ist der gefährdeten Person auf deren Antrag hin dabei behilflich, die gemäß den Artikeln 21 und 22 bereitgestellten Informationen über die Behörden zu erhalten, bei denen im ersuchten Mitgliedstaat die Schutzmaßnahme geltend gemacht oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme beantragt werden kann.**

---

<sup>18</sup> In einem Erwägungsgrund wird dargelegt werden, dass die Berichtigung nur für Fälle gilt, in denen die Bescheinigung aufgrund offensichtlicher Fehler oder Ungenauigkeiten (wie Tippfehler, Fehler bei der Transkription oder der Abschrift) die Schutzmaßnahme nicht korrekt wiedergibt.

<sup>19</sup> In einem Erwägungsgrund werden Beispiele von Bescheinigungen genannt werden, die "eindeutig zu Unrecht" gewährt wurden, beispielsweise wenn sie für eine Maßnahme verwendet werden, die nicht unter diese Verordnung, sondern unter andere EU-Rechtsakte fällt.

*Artikel 8*

*Anpassung der Schutzmaßnahme*

0. **Die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats passt, sofern und soweit erforderlich, die Faktenangaben in der Schutzmaßnahme an, um der Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat Wirkung zu verleihen.**
1. (...)
2. **Das Verfahren für die Anpassung der Schutzmaßnahme unterliegt dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats.**
- 2a. **Die gefährdende Person wird über die Entscheidung zur Anpassung der Schutzmaßnahme unterrichtet.**
- 3<sup>20</sup>. **Wenn die gefährdende Person ihren Wohnsitz im ersuchten Mitgliedstaat hat, erfolgt die Benachrichtigung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Wenn die gefährdende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem ersuchten Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat hat, erfolgt diese Benachrichtigung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg.**  
**Fälle, in denen die Anschrift der gefährdenden Person nicht bekannt ist oder in denen die gefährdende Person sich weigert, den Eingang der Benachrichtigung zu bestätigen, unterliegen dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.**
4. **Jede der Parteien kann einen Rechtsbehelf gegen die Anpassung einlegen. Das Verfahren für die Einlegung eines Rechtsbehelfs unterliegt dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats. Ein Rechtsbehelf hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.**

*Artikel 9*

*Vollstreckung bestimmter Schutzmaßnahmen*

1. *(nach Artikel 4 Absatz 2 verschoben)*
2. *(nach Artikel 4 Absatz 2 verschoben)*

---

<sup>20</sup> Siehe Fußnote 12.

*Artikel 10*  
*Grundrechtsschutz*

1. (nach Artikel 5a Absatz 1 verschoben)
2. (nach Artikel 5a Absatz 2 verschoben)
3. (nach Artikel 5a Absatz 3 verschoben)

*Artikel 11*  
*Ausschluss der Nachprüfung in der Sache*

Eine in einem Mitgliedstaat **angeordnete** Schutzmaßnahme darf im **ersuchten** Mitgliedstaat in der Sache selbst keinesfalls nachgeprüft werden.

*Artikel 12*  
*Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung*

1. Auf Antrag der gefährdenden Person wird die Anerkennung **und gegebenenfalls die Vollstreckung einer Schutzmaßnahme versagt**, sofern diese Anerkennung
  - a) **der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Mitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde; oder**
  - b) sie mit einem **Urteil** unvereinbar ist, das im **ersuchten** Mitgliedstaat **ergangen oder anerkannt worden ist**.
- 1a. **Der Antrag auf Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung wird bei dem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats eingereicht, das dieser Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv mitgeteilt hat.**
2. (in den neuen Artikel 12a verschoben)
3. Die Anerkennung **einer** Schutzmaßnahme darf nicht deshalb versagt werden, weil im Recht des **ersuchten** Mitgliedstaats eine solche Maßnahme für denselben Sachverhalt nicht vorgesehen ist.

*Artikel 12a*

***Aussetzung oder Rücknahme der Anerkennung oder Vollstreckung***

1. Wird eine Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt oder zurückgenommen **oder wird ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder beschränkt oder wird die Bescheinigung gemäß Artikel Absatz 1 Buchstabe b zurückgenommen, so stellt die Ausstellungsbehörde auf Antrag einer der Parteien eine Bescheinigung über diese Änderung oder Rücknahme unter Verwendung des gemäß Artikel 18 erstellten mehrsprachigen Standardformulars aus.**
2. **Nach Vorlage der Bescheinigung gemäß Absatz 1 durch eine der Parteien setzt die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats die Wirkungen der Anerkennung und gegebenenfalls die Vollstreckung der Schutzmaßnahme aus oder nimmt sie zurück.**

*Artikel 13 (nach dem neuen Artikel 5b verschoben)*

## **KAPITEL III**

### **Sonstige Bestimmungen**

*Artikel 14*

***Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten***

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es **hinsichtlich der Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden**, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

*Artikel 15*

*Transkription oder Übersetzung*

1. Eine Transkription oder Übersetzung, die im Rahmen dieser Verordnung (...) verlangt wird, erfolgt in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des **ersuchten** Mitgliedstaats oder **in** eine andere von ihm zugelassene Sprache.
2. **Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 4** ist eine Übersetzung nach Maßgabe dieser Verordnung (...) von einer Person vorzunehmen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

*Artikel 16*

(...)

## **KAPITEL IV**

### **Allgemeine und Schlussbestimmungen**

*Artikel 17*

*Übergangsbestimmungen*

Diese Verordnung gilt für Schutzmaßnahmen, die nach **Beginn der Anwendung** dieser Verordnung angeordnet wurden, **unabhängig davon, wann das Verfahren eingeleitet worden ist.**

*Artikel 18*

*Erstellung und spätere Änderung der Formulare*

Die Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte zur Erstellung beziehungsweise späteren Änderung der in den Artikeln 5 und 12a genannten Formulare**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 19*  
*Ausschussverfahren*

1. **Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
2. **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

(...)

*Artikel 20*  
*Überprüfung*

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [*fünf Jahre nach dem in Artikel 23 genannten Tag des Beginns der Anwendung*] einen **Bericht** über die Anwendung dieser Verordnung (...). Dem Bericht werden **erforderlichenfalls** Vorschläge zur **Anpassung** dieser Verordnung **beigefügt**.

*Artikel 21*  
*Informationen für die Öffentlichkeit*

**Die Mitgliedstaaten übermitteln** im Rahmen des durch die Entscheidung 2001/470/EG des Rates<sup>21</sup> geschaffenen Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen eine Beschreibung der innerstaatlichen Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen in **Zivilsachen**, einschließlich **Informationen zu der Art** von Behörden, die für die Anerkennung und/oder Vollstreckung zuständig sind, damit die betreffenden Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können. (...)<sup>22</sup>

Die Mitgliedstaaten halten **diese** Informationen stets **auf dem neuesten Stand**.

---

<sup>21</sup> ABI. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

<sup>22</sup> In einem Erwägungsgrund sollte angegeben werden, dass die gemäß den Artikeln 21 und 22 bereitzustellenden Informationen auch über das europäische E-Justiz-Portal zugänglich sein werden.

*Artikel 22*  
*Mitteilungen der Mitgliedstaaten*

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [**sechs Monate vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung**] Folgendes mit:
  - a) die **Art der** Behörden, die für die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden **Angelegenheiten** zuständig sind, gegebenenfalls unter Angabe
    - i) **der Behörden die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und die Bescheinigung gemäß Artikel 5 auszustellen;**
    - ii) **der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und/oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind;**
    - iii) **der Behörden die für die Anpassung der Schutzmaßnahme gemäß Artikel 8 Absatz 0 zuständig sind;**
    - iv) **der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 12 einzureichen ist;**
  - b) die Sprache bzw. Sprachen, in denen Übersetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 1aa Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 1 zugelassen sind.
2. Die Angaben nach Absatz 1 werden von der Kommission in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere über **die Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (...).**

*Artikel 23*

*Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [11. Januar 2015].<sup>23</sup>

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in **allen** Mitgliedstaaten.

Geschehen zu [...] am

---

<sup>23</sup> Es wird vorgeschlagen, den Beginn der Anwendung dieses Vorschlags mit der Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung (Artikel 21 Absatz 1) in Übereinstimmung zu bringen.